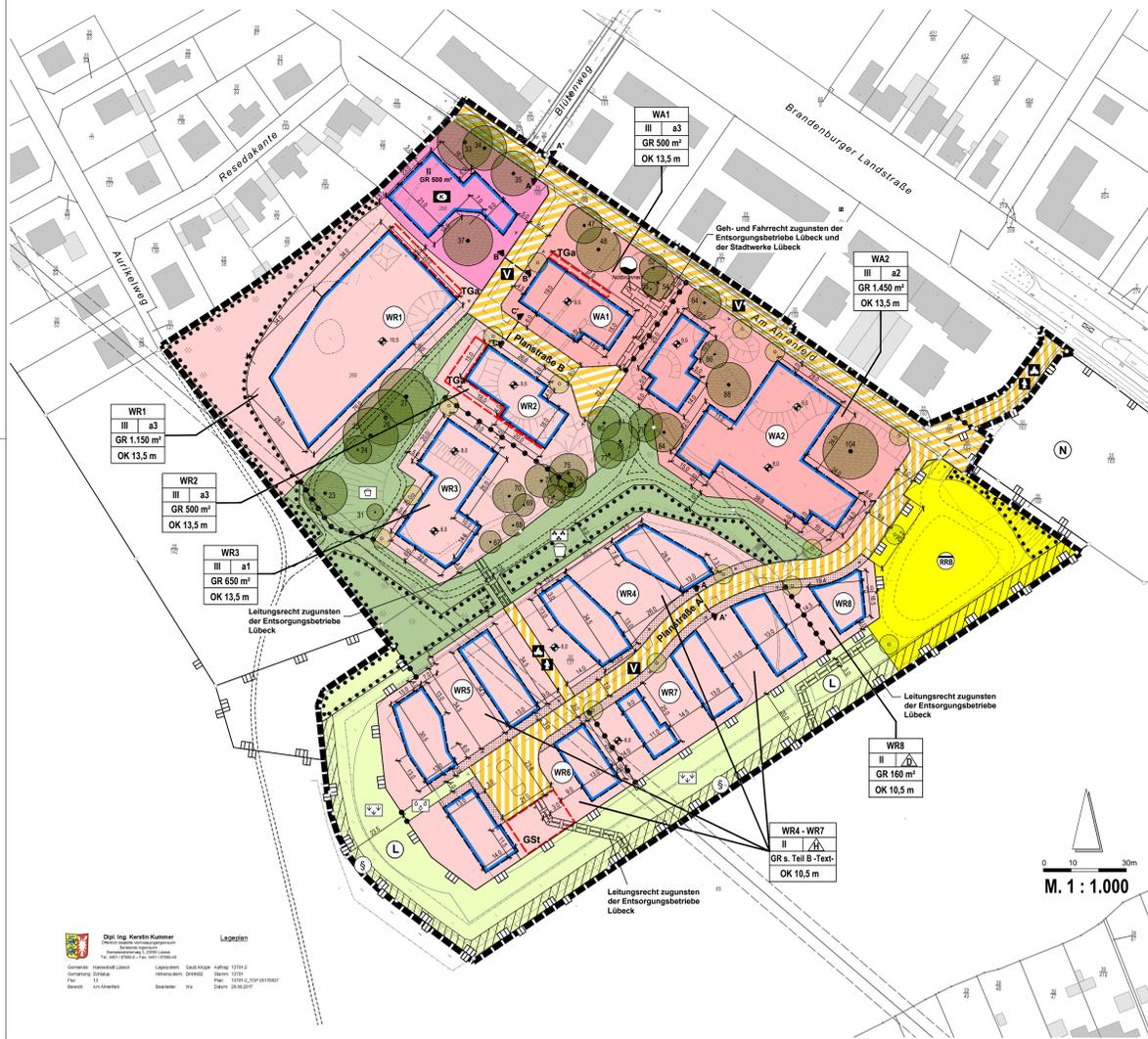


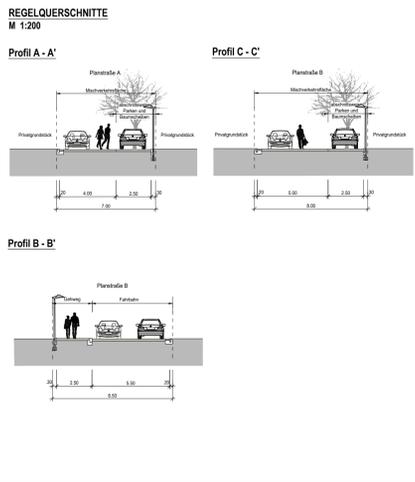
07.44.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



Opt. Ing. Kerstin Kummer
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Verantwortlich	Kerstin Kummer
Gezeichnet	Jan Lindauer
Dat.:	28.08.2018

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



NEBENZEICHNUNG ZU BESEITIGENDE BÄUME UND GEHÖLZFLÄCHEN



TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung und Bindungen für Wohnnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.3 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

1.5 Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximalen Gebäudetiefe gemäß Festsetzung 3.2.

2.2 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden. Gleiches gilt für die zulässige Grundfläche auf der Gemeindefläche für eine Kinderfestagsstätte.

Insgesamt darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1 und WR 2 jeweils um bis zu 75 % sowie in den Teilgebieten WR 4 bis WR 6 jeweils um bis zu 100 % überschritten werden.

2.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen Grundfläche 50 Prozent der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreitet und dessen Außenwände zu mindestens einer Längs- und einer Quersseite um mindestens 3 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

2.4 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen vertikale Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudetiefen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

3. Bauweise, überbaubare Grundflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 gelten folgende Längenbeschränkungen für Gebäude als abweichende Bauweise:

- a1: max. 20 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 15 m,
- a2: max. 25 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 20 m,
- a3: max. 35 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 25 m

Als Außenwandlänge gilt dabei die Länge einer durchgängigen Außenwand ohne Versprünge in der Flucht. Die Gebäudelänge ergibt sich aus der Summe der Außenwände einer Gebäudeseite. Überschreitet die Gebäudelänge die jeweils maximal zulässige Außenwandlänge, so müssen die Außenwände der betreffenden Gebäudeseite bei der abweichenden Bauweise a3 in der Flucht um mindestens 3,0 m, in allen anderen Fällen um mindestens 4,0 m gegeneinander versetzt sein.

3.2 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sind nur Reihenhäuser mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m und einer Tiefe von höchstens 12,0 m zulässig.

3.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge zulässig, sofern hierdurch ein Abstand von 4,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen nicht unterschritten wird.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Signatur gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WA1 Nummerierung von Teilgebieten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GR zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- OK Höhe baulicher Anlagen in Metern über Geländeneiveau

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a1 Abweichende Bauweise (siehe Teil B - Text)
- nur Doppelhäuser/Hausgruppen zulässig
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen
- Rad- und Fußweg

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Angabe der Zweckbestimmung
- Regenrückhalte-/Klärbecken
- Notbrunnen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche / Private Grünfläche
- Spielplatz
- Grün- und Wegeverbund mit Spielangeboten
- Naturnahe Wiese
- Notwasserweg

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Einzelbäumen (Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 07.44.00)
- Pflanzung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen, auf denen Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen sind (siehe Teil B - Text) (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- TGa Tiefgarage
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Zweckbestimmungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)
- Bemaßung von Festsetzungen in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Landschaftsschutzgebiet, in Aussicht genommene Neubaugrenzung (§ 26 BnatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG) (Änderung der LSG-Verordnung im Verfahren)
- Geschütztes Biotop nach § 30 BnatSchG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Fuß- und Radweg in öffentlicher Grünfläche
- Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen vorhandene oder geplante Höhen in Metern über NHN
- Richtfunktrasse mit Bauhöhenbeschränkung

PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäude Bestand

5.3 Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an festgesetzte öffentliche Grün- und Verkehrsflächen angrenzen, mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzuzäunen. Gleiches gilt für die rückwärtigen Grenzen der Reih- oder Doppelhausgrundstücke in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8, die an andere Baugrundstücke angrenzen. An den Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet sind durchgängig mindestens 1,5 m hohe Hecken zu pflanzen.

Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen und Zugänge zu öffentlichen Grünflächen; Zugänge zur privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ sind unzulässig.

5.4 Das Grundstück für das Regenrückhaltebecken ist an den äußeren Grenzen zur Planstraße A, zum Teilgebiet WR 8 und zur angrenzenden privaten Grünfläche mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen von mindestens 1,2 m Höhe einzuzäunen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

5.5 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzuzäunen. Bei mehr als 10 Stellplätzen ist die Stellplatzanlage darüber hinaus durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m Wurzellänge in einem gleichmässigen Baumstrang auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

5.6 Sofern Abfallbehälter nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohe Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durch berante Einfassungen einzuzäunen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 50% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes extensiv zu begrünen. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 50%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zuzüglich der Dachfläche des darunter liegenden Geschosses.

6.2 Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Gleiches gilt für Zufahrten zu Tiefgaragen mit Ausnahme der Rampen.

6.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WR 1 bis WR 8 ist das auf Terrassen- und Wegflächen sowie auf untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern, sofern eine Versickerung nicht durch Tiefgaragen oder ungünstige Bodenverhältnisse ausgeschlossen ist.

6.4 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese“ ist zugleich Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist naturnah als extensive Wiese anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln. Vorhandene Flächenbefestigungen sind einschließlich Unterbau zu entfernen. Auf der Fläche sind insgesamt 10 standortgerechte, großkronige heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

6.5 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen ist jeweils ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Darüber hinaus sind in den öffentlichen Verkehrsflächen insgesamt 12 mittel- bis großkronige heimische Laubbäume gleicher Qualität zu pflanzen.

6.6 Als Maßnahmen zum Artenschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Unterpflanzung der Feldhecke am südöstlichen und -westlichen Rand der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ mit für Haselmaisse geeigneten Nahrungsgewächsen,
- Anbringen von 10 Nistkästen für Trauerschnäpper in Gehölzstrukturen
- Anbringen von 20 artspezifischen Nistkästen für Hohlbrüter an Gehölzbeständen,
- Anbringen von 10 Nistkästen für nischenbrütende Vogelarten sowie 3 Sperlingskolonienkästen an Gebäuden.

Die unter a) und b) aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vor Beginn von Fäll- und Rodungsmaßnahmen in den Gehölzflächen durchzuführen.

Von dem festgesetzten Maßnahmenumfang kann abgewichen werden, wenn der unteren Natur- schutzbehörde nachgewiesen wird, dass die Maßnahmen teilweise oder vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet durchgeführt werden.

6.7 Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung nach unten abstrahlende Leuchten und insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringster möglicher Störwirkung zu verwenden, wie z.B. LED-Leuchten mit gelbem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dem Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

- flächige Gehölzpflanzung im Umfang von insgesamt 6.552 m² auf der Ökopoiffläche „Neue Koppe“ in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten,
- Anpflanzung von insgesamt 65 standortgerechten, großkronigen heimischen Laubbäumen auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen im Lübecker Stadtgebiet.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

8. Fassadenmaterialien

8.1 Innerhalb der Teilgebiete WA 2, WR 1 und WR 3 sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Fassade- und Dachgestaltung zu verwenden. Gleiches gilt jeweils für Hausgruppen / Reihenhäuser in den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sowie für das Doppelhaus im WR 8.

9. Dächer

9.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer oder als fach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.1 zu begrünen.

9.2 Bei der Aufstellung von Solaranlagen auf Dachflächen darf deren Oberkante maximal 1,0 m über die Oberkante der Dachhaut bzw. bei fach geneigten Dächern maximal 1,0 m über die jeweilige Traufhöhe hinausragen. Dabei müssen die Anlagen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen (Traufen) einhalten. Ausnahmsweise können Höhen von bis zu 2,0 m zugelassen werden, wenn die Kollektoren zu ihrer Rückseite und zu den beiden daran anschließenden Seiten jeweils durch eine Attika abgegrenzt werden, sodass die Solaranlagen maximal 1,0 m über die Oberkante der Attika hinausragen.

9.3 Die tatsächliche Gebäudehöhe (Oberkante Dach) darf durch Aufzugräume um bis zu 2,0 m sowie durch sonstige untergeordnete Bauteile wie Lüftungsanlagen um höchstens 1,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als höchstmals festgesetzte Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) überschritten wird. Technische Aufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen. Dachaufbauten mit einer deutlichen Höhenentwicklung sind unzulässig; davon ausgenommen sind bis zu 5,0 m hohe dachgebundene Mobilfunkantennen.

10. Einfriedigungen

10.1 An den Grundstücksgrenzen, für die gemäß Festsetzung 5.3 und 5.4 eine Bindung zur Pflanzung von Hecken festgesetzt ist, sind zusätzliche bauliche Einfriedigungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m, an der Grenze der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ von maximal 1,5 m zulässig.

11. Werbeanlagen

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbeflächen darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

11.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können stellenweise Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Baubarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begutachten und zu dokumentieren, um ggf. eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten. Es gelten die Prüfvorgänge der Bundesbodenschutzverordnung.

B Durch das Plangebiet führt eine Richtfunktrasse im Bereich der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Richtfunktrasse dürfen Gebäude oder Baukonstruktionen wie z.B. Baukräne eine Bauhöhe von 21 m nicht überschreiten.

C Aus Gründen des Artenschutzes gelten für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen folgende zeitliche Einschränkungen:

Fäll- und Rodungsarbeiten:	01.12. bis 28.02.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.)
Fällarbeiten, Herunterschneiden:	01.12. bis 28.02.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.)
Schnittgut:	Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen.
Stauben roden:	15.08. bis 30.09.

D Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18520 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

E Bei Bodenbegriffen kann mit archäologischen Kulturdenkmälern gerechnet werden. Treten bei Bodenarbeiten Hinweise auf archäologische Funde auf, ist die Abteilung Archäologie der Denkmalschutzbehörde Lübeck unverzüglich zu informieren.

Verfahrensvermerke

1. Aufgekl. aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2013. Die erstinstanzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Zeitung am 20.08.2013 erfolgt.	Lübeck, den 30.07.2018	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung und Bauordnung
2. Die kollektive Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015 durchgeführt worden.	Im Auftrag	Im Auftrag
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.03.2018, untenst und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	L. S.	Im Auftrag gez. Glöglau Joanna Glöglau Senatorin
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	L. S.	Im Auftrag gez. Schröder Kerstin Schröder Bereichsleiter
5. Der Bauausschuss hat am 04.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bereitgestellt.	L. S.	Im Auftrag gez. Kummer Vermessungsbüro Kummer
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2017 bis zum 19.01.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.12.2017 in der Lübecker Zeitung öffentlich bekannt gemacht.	Lübeck, den 30.07.2018	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung und Bauordnung
7. Der kostenmäßige Bestand am 12.04.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	L. S.	Im Auftrag gez. Schröder Kerstin Schröder Bereichsleiter
8. Die Bürgerhaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.03.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	L. S.	Im Auftrag gez. Schröder Kerstin Schröder Bereichsleiter
9. Die Bürgerhaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.03.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (verbalen) Beschluss gebilligt.	L. S.	Im Auftrag Jan Lindauer Der Bürgermeister
10. (Auffertigung) Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	Lübeck, den 06.08.2018	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Jan Lindauer Der Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über einen Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.08.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der von erwerbenden Streitkräften (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und den Erhöhen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 13.08.2018 in Kraft getreten.	Lübeck, den 14.08.2018	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2018 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.44.00 - Am Ahrenfeld / Johannes-Keppler-Quartier, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 07.44.00 AM ÄHRENFELD

